

So machen

wir das!



Schutzkonzept
unserer Kindertageseinrichtung
und Familienzentrum



Was uns als DRK- Kita und Familienzentrum wichtig ist



Das Leitbild unserer DRK-Einrichtung orientiert sich an den deutschlandweiten Grundsätzen des Roten Kreuzes: „Die Werte, die sich aus den Grundsätzen ableiten lassen, begründen die Ziele unserer Arbeit.“



Die Mannschaft ist der Star.

Die Kita ist keine Welt für sich. Die Familie bildet für Kinder den größten Rückhalt. Darum bieten wir den Familien unsere Unterstützung an und arbeiten eng mit Schulen, Behörden, Förderinstitutionen und örtlichen Einrichtungen zusammen, um das Beste für Ihr Kind zu erreichen.



Das begreif ich spielend.

Kinder verstehen die Welt, indem sie sie anfassen, auseinandernehmen und – vielleicht sogar – wieder zusammensetzen. Dafür geben wir ihnen Raum und Zeit.

Das können die schon.

Kinder nach einem humanistischen Ideal zu erziehen – eine große Herausforderung. Deshalb arbeiten bei uns nur Mitarbeiter:innen mit ausgezeichneten Referenzen und der Bereitschaft, sich weiter zu bilden.

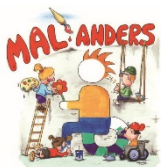


Das kann ich schon.

Sich selbst und andere einschätzen und fair behandeln, Probleme erkennen und lösen, lernen zu lernen – das alles gehört zu einem verantwortungsvollen und erfüllten Leben. Bei uns können Kinder diese Kompetenzen erwerben.

Miteinander warm werden.

Kinder brauchen Zeit, um sich an neue Umgebungen und Menschen zu gewöhnen und sich wohlfühlen. Wir nehmen uns Zeit – so viel wie sie brauchen



Alle sind anders und willkommen.

Jedes Kind mit seiner Familie ist bei uns willkommen, ungeachtet seiner Religion, Hautfarbe, Geschlecht, Staatsangehörigkeit oder was auch immer es anders macht. Denn wir sind alle anders.

Hinterm Horizont geht's weiter

Um sich entfalten zu können, brauchen Kinder Raum - für sich, für ihre Ideen und Träume. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie überall hinkommen können. Wenn Sie es wollen, begleiten wir auch Ihr Kind dabei

Inhalt

1. Präambel	1
2. Leitbild.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
3. Kindeswohl	6
4. Formen von Kindeswohlgefährdung	7
5. Prävention	8
6. Intervention bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.....	8
6. 1 Handlungsschritte gemäß § 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG	8
6. 2 gemäß § 47 SGB VIII	10
6.2.1 Gewalt durch Mitarbeitende	10
6.2.2 Gewalt durch Gleichaltrige	12
7. DRK-Standards zum Schutz sexualisierter Gewalt.....	13
8. Sexualpädagogik und Doktorspiele in der Kindertageseinrichtung.....	20
9. Besonderheiten im Bewegungskindergarten/ Familienzentrum.....	22
10. Risiko- und Potenzialanalyse/ Evaluation	22
10.1 Einrichtungsstruktur.....	22
10.2 Einrichtungskultur	24
Anhang	25
Verhaltensampel	25
Kontakte und Ansprechpartner	28
Verhaltenskodex.....	31
Selbstverpflichtung.....	31
Regeln Doktorspiele	33

1. Präambel

Die Arbeit in unserer DRK-Kindertagesstätte und dem Familienzentrum, insbesondere mit unseren Kindern und sonstigen Schutzbefohlenen, geschieht unter Berücksichtigung der DRK-Werte:

Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität sind diese Werte.

Unsere Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und sonstigen Schutzbefohlenen wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

Für unser Haus haben wir ein Schutzkonzept entwickelt, das uns ermöglicht, (sexualisierte) Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln.

Grenzverletzungen, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung, sind aber für eine Aufarbeitung im Gespräch geeignet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

Unser Schutzkonzept ist für alle Interessierten einzusehen und für alle Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich) zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich verpflichtend.

2. Leitbild

Das Leitbild unserer DRK-Kita und des Familienzentrums steht am Anfang dieses Schutzkonzeptes, denn es gibt Orientierung, setzt Wertmaßstäbe und bildet die Grundlage für das tägliche Handeln.

Im Sinne unserer DRK-Werte richten wir unsere Arbeit an den Bedürfnissen der Menschen aus. Dem Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag liegt ein ganzheitliches Bildungsverständnis zugrunde. Insbesondere im Elementarbereich spielt die vertrauensvolle Beziehung der Kinder zu ihren Erzieher:innen eine wichtige Rolle, denn ganzheitliche Erziehung von Kindern kann nur in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit geschehen.

Die körperliche und seelische Integrität der Kinder steht deshalb im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit von Mitarbeitenden und dem Träger. Zum Selbstverständnis unserer DRK-Kita- und Familienzentrumsarbeit, die sich zuallererst dem Wohl der Kinder verpflichtet weiß, gehört es, dass sich Fachkräfte auch mit dem eigenen Handeln und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung offensiv und reflexiv auseinandersetzen, um angemessen darauf reagieren zu können.

Das Bundeskinderschutzgesetz ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten und stärkt den Kinderschutz. Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern verleihen der Umsetzung des Kinderschutzes Nachdruck.

2.1 Rechtliche Grundlagen

In § 1631 Abs.2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Seit dem Jahr 2000, weiterentwickelt in den jeweiligen Fassungen.

Gemäß §1631 Abs.2BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Dem Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt entspricht eine Schutzpflicht der in der Kinder-/Jugendhilfe tätigen Dienste und Einrichtungen. Dazu gehören auch Kindertageseinrichtungen. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a SGB VIII näher aufgeführt. Die Kindertageseinrichtungen verantworten gemäß § 8a SGB VIII einen eigenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Von Kindertageseinrichtungen wird gefordert, gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehen einer insofern erfahrenen Fachkraft einzuschätzen, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und in den Fällen, in denen die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, das Jugendamt zu informieren.

Eine allgemeine strafrechtliche Melde- oder Anzeigenpflicht bei Kindeswohlgefährdung besteht nicht. Die Meldepflicht des Trägers ist nach § 47 SGB VIII geregelt.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.*
- (2) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.*

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) *Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.*
- (2) *Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien*
- 1. Zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, sowie*
 - 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung, sowie*
 - 3. zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten*

UN-Kinderrechte

Jedes Kind ist von Geburt an Träger eigener Rechte. In Folge der Erkenntnis, dass Kinder jedoch besondere Bedürfnisse haben, welche sich von denen der Erwachsenen unterscheiden, wurde deutlich, dass Kinder eigene Rechte benötigen, welche auf ihre speziellen Situationen und Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Rechtliche Grundlage für die dadurch entstandenen Kinderrechte und den Kinderschutz ist die UN-Kinderrechtskonvention von 1989. Diese Kinderrechte gelten uneingeschränkt für jedes in Deutschland lebende Kind.

Zu den wichtigsten Kinderrechten gehören:

- Art. 2 Diskriminierungsverbot → Gleichheit
- Art. 24 Gesundheit und medizinische Dienste
- Art. 28 Bildung
- Art. 31 Spiel und Freizeit
- Art. 12 und 13 Freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- Art. 19, 32, 34 Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung
- Art. 16 Schutz der Privatsphäre und Würde
- Art. 22, 38 Schutz vor Krieg und auf der Flucht
- Art. 23 Besondere Fürsorge und Förderung bei Kindern mit einer Behinderung

Auf der Grundlage dieser Kinderrechte und der damit verbundenen veränderten Sichtweise auf das Kind hat sich der sogenannte Kinderrechtsansatz (Child Rights-Based Approach) entwickelt. Dieser besagt, dass es Auswirkungen auf das pädagogische Handeln hat, wenn Kinder als Träger eigener Rechte angesehen werden, und sie ihren Kita– Alltag mitbestimmen. Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen haben somit neben den Eltern dafür Sorge zu tragen, dass Kinder entwicklungs- und altersgemäß ihre Rechte kennen lernen und diese gewährleistet werden. Die Orientierung an den Kinderrechten und die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes sind somit zentraler Ansatz unserer täglichen pädagogischen Arbeit.

Im Mai 2021 wurde ein wichtiger Baustein des Kinderschutzes verankert. Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) den zahlreichen Forderungen nach verbindlicher Festschreibung von Schutzkonzepten in Einrichtungen Rechnung getragen. § 45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender Konzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen vorzuhalten sind.

3. Kindeswohl

Kein Gesetz sagt aus, was genau unter Kindeswohl zu verstehen ist. „Kindeswohl“ ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der nirgendwo definiert ist und daher der Interpretation im Einzelfall bedarf. Versuch einer Definition von Jörg Maywald (2009), die sich an den grundlegenden Rechten und Bedürfnissen von Kindern orientiert:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt“ (Jörg Maywald)

Dazu gehören:

1. Das Bedürfnis des Kindes nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
2. Ein an den Grundrechten des Kindes orientiertes Verständnis des Kindeswohls.

Dies schließt die Berücksichtigung des Kindeswillens ein (Kindeswohl und Kindeswille müssen nicht identisch sein, jedoch ist das Kind an allen seine Person betreffenden Entscheidungen zu beteiligen).

4. Formen von Kindeswohlgefährdung

Folgende Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Ein erheblicher zukünftiger Schadenseintritt ist abhängig vom Handeln der Personensorgeberechtigten. Von Bedeutung sind:

- Die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Folgende Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung sind zu beobachten:

- Vernachlässigung
- Erziehungsgewalt und Misshandlungen
- sexualisierte Gewalt
- häusliche Gewalt

Sind Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu beobachten, gilt das Prinzip „Gemeinsam statt einsam!“ Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt grundsätzlich im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in der Kollegialen Beratung.

5. Prävention

Präventionsarbeit kann sich nicht auf eine reine Wissensvermittlung beschränken, sondern greift tiefer. Die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung müssen hinter dem Schutzkonzept stehen und sich mit dem Schutzauftrag identifizieren. Die Grundlagen sind von den Mitarbeitenden der Einrichtung erarbeitet worden und werden immer wieder neu diskutiert. Die Umsetzung innerhalb der Kindertageseinrichtung ist eine zentrale Führungsaufgabe und Bestandteil der Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung. Dies geschieht mindestens einmal im Jahr. Neue Mitarbeitende werden bei Arbeitsbeginn über das Schutzkonzept belehrt.

Aufgabe der Leitung ist es, in transparenter Weise dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten ihre Rechte und Pflichten, ihre Handlungsräume und Grenzen, sowie die Möglichkeiten der Beteiligung und Einflussnahme kennen. Arbeitsweisen und Regeln sind so zu formulieren, dass sie nach innen und außen transparent und diskutierbar sind.

6. Intervention bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

6. 1 Handlungsschritte gemäß § 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG

Gewalt durch eine externe Person

! Während des gesamten Gefährdungsprozesses, müssen Entscheidungen über den weiteren Ablauf immer im Hinblick auf die individuelle Situation des Kindes und den Schweregrad des Gefährdungsriskos getroffen werden.

Schritt 1: Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

- Sobald einer Fachkraft unserer Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden, müssen die folgenden Handlungsschritte ausgeführt werden.
 - Insofern sich ein Kind einer Fachkraft anvertraut und gewichtige Anhaltspunkte in einem Gespräch äußert, ist eine ruhige und empathische Gesprächsführung zu gewährleisten. Keine Wertung oder Versprechen machen, sondern zuhören und Unterstützung signalisieren.
- Die Fachkraft, welche diese Anhaltspunkte wahrnimmt, ist im Anschluss die fallverantwortliche Fachkraft.

Schritt 2: Kollegialer Austausch im Gruppenteam

- Gemeinsam mit dem Gruppenteam wird eine kollegiale Beratung bezüglich der Beobachtungen gewichtiger Anhaltspunkte durchgeführt. Diese Beobachtungen werden dokumentiert.
 - ! Dieses Dokument muss während des gesamten Gefährdungsprozesses immer wieder ergänzt und aktualisiert werden und dient im Anschluss als Grundlage für eine mögliche Gefährdungsmeldung an das Jugendamt.
- Zur Beratung können unserer 1. Ansprechpartner im Kinderschutz (Frau Preuß oder Frau Bielak) hinzugezogen werden.

Schritt 3: Meldung an Leitung & Gefährdungseinschätzung

- Nach einer ersten kollegialen Beratung im Gruppenteam wird die Leitung von der fallverantwortlichen Fachkraft über die mögliche Gefährdung informiert. Im Anschluss wird eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung vorgenommen, in welcher das Dokument „Kinderschutzbogen“ ausgefüllt werden muss. In Form eines Ampelverfahrens, werden Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung individualisiert auf die Familie ausgefüllt. Dieses dient dazu festzustellen, ob die beobachteten gewichtigen Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Hierbei ist jeweils das Alter des betroffenen Kindes zu beachten, da es eine Version für Kinder von 0-2 und eine Version für Kinder im Alter von 3-5 Jahren gibt.
 - Besteht durch die Auswertung des Kinderschutzbogens kein Gefährdungsrisiko mehr, ist das Verfahren nach diesem Schritt beendet. Ansonsten folgt Schritt 4.
 - Besteht hingegen eine akute Gefährdung, wird nach diesem Schritt bereits das Jugendamt informiert.

Schritt 4: Erstes Gespräch mit Eltern/ Kind

- Gespräch mit Eltern: Insofern der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird, müssen die Eltern mit in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden. Im Rahmen dieses Gespräches sollen gemeinsam Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden, welche zur Abwendung der Gefahr dienen. Darüber muss bei den Eltern auch auf die Inanspruchnahme örtlich verfügbarer Hilfen hingewirkt werden, insofern dies nötig ist. Die im Anschluss gemeinsam festgelegten Hilfen werden in einer Schutzvereinbarung festgehalten.
 - Um Konflikte zu verhindern und eine gemeinsame Zusammenarbeit zu ermöglichen, soll dieses Gespräch in einer wertschätzenden und nicht vorwurfsvollen Atmosphäre gestaltet werden.
- Gespräche mit Kindern: Ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend, müssen auch Kinder mit in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.

- Nehmen Eltern die Hilfen an und sind diese wirkungsvoll, besteht kein Gefährdungsrisiko mehr und das Verfahren ist beendet. Sind die Eltern nicht einsichtsvoll und verweigern die Annahme von Hilfen, besteht eine akute Gefahr und das Jugendamt muss sofort informiert werden. Besteht trotz Einsicht der Eltern bei den Fachkräften weiterhin der Verdacht einer Gefahr, folgt Schritt 5.

Schritt 5: Hinzuziehen der insoweit erfahrene Fachkraft

- Wenn die Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte oder das Elterngespräch nicht eindeutig war bzw. Beratungsbedarf besteht, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft mit in den Gefährdungsprozess einbezogen werden.
- In Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, der fallverantwortlichen Fachkraft und der Leitung, wird die Gefährdung des Kindes eingeschätzt und es werden Möglichkeiten für das weitere Vorgehen und mögliche Hilfen zur Abwendung der Gefahr entwickelt.
 - Unsere zuständige insoweit erfahrene Fachkraft: Fr. Garthe 02058/18-278

Schritt 6: Beteiligung der Eltern/ Kind(er) und Inanspruchnahme von Hilfen

- Nach einer ausführlichen Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft, werden den Eltern die vereinbarten Vorgehensweisen und Hilfemöglichkeiten vorgeschlagen. Dieses Gespräch wird dokumentiert und die mit den Eltern vereinbarten Hilfen werden in der Schutzvereinbarung festgehalten. Auch dieses Gespräch darf nur stattfinden, insofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Gefahr ist.

Schritt 7: Meldung an das Jugendamt.

- Sobald eine akute Gefährdung besteht, muss von der Leitung eine Meldung an das Jugendamt erfolgen.
 - Erfolgt eine Meldung an das Jugendamt, müssen Eltern über diese informiert werden. Dies gilt jedoch nur, insofern durch die Meldung der wirksame Schutz des Kindes nicht in Gefahr ist.

Schritt 8: Nachsorge und Betreuung

- Kontinuierliche Betreuung des betroffenen Kindes
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme externer Hilfe

6. 2 gemäß § 47 SGB VIII

6.2.1 Gewalt durch Mitarbeitende

Schritt 1: Wahrnehmung und Gespräch mit der betroffenen Fachkraft

- In einem vertrauensvollen und wertungsfreien Gespräch wird die betroffene Fachkraft auf ihr Verhalten angesprochen.
 - Jede Form der Gewalt durch Mitarbeitende muss ernst genommen und dokumentiert werden.
- Sowohl die betroffene als auch die beobachtende Fachkraft, können sich an eine vertrauensvolle interne Ansprechperson wenden (Frau Preuß oder Frau Bielak).

Schritt 2: Meldung an Leitung und Gespräch mit betroffenen Mitarbeitenden

- Die Meldung kann anonym oder offen erfolgen.
- Wenn eine akute Gefährdung besteht oder ein erstes Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden erfolglos blieb, muss der Vorfall der Leitung gemeldet werden.
 - Gespräch Leitung und betroffene Fachkraft (siehe Schema § 47)

Schritt 3: Sofortige Schutzmaßnahmen

- Opferschutz gleichzeitig auch Schutz des betroffenen Mitarbeitenden
 - Falls eine akute Gefährdung besteht: sofortige Freistellung des betroffenen Mitarbeitenden.
 - Sicherstellung, dass das betroffene Kind geschützt wird.

Schritt 4: Gespräch mit betroffenen Eltern/ Kindern/Team

- Eltern werden über den Vorfall informiert → Hilfemaßnahmen werden angeboten (siehe Schritt 5)

! Insofern der Vorfall von einem Kind geschildert wurde, ist dies Alters- und Entwicklungsentsprechend miteinzubeziehen.

- Team wird über den Vorfall informiert (Hinweis auf Datenschutz und Schweigepflicht)

Schritt 5: Einleitung von Maßnahmen

- Falls erforderlich:
 - Meldung an den LVR (§47)

- Auflage zu Fortbildungen, Coaching oder Supervision
- Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen
- Unterstützung des betroffenen Kindes/ der betroffenen Eltern durch Beratungsstellen oder therapeutische Angebote

Schritt 6: Nachsorge und Prävention

- Wiedereingliederung des betroffenen Mitarbeitenden
- Schulung aller Mitarbeitenden zu Gewaltprävention und Kinderschutz
- Implementierung und Überprüfung des Schutzkonzepts

6.2.2 Gewalt durch Gleichaltrige

Schritt 1: Beobachtung der Situation

- Mitarbeitende beobachten auffälliges Verhalten und sprechen betroffene Personen an.

Schritt 2: Sofortmaßnahmen

- Trennung der beteiligten Parteien, falls notwendig.
- Sofortige Beruhigung der Situation und Gewährleistung der Sicherheit aller Beteiligten.

Schritt 3: Dokumentation

- Schriftliche Erfassung des Vorfalls
- Absprache mit KollegInnen, welche den Vorfall auch beobachtet haben.
- Die beobachtende Fachkraft, kann sich an eine vertrauensvolle interne Ansprechperson wenden (Frau Preuß oder Frau Bielak).

Schritt 4: Klärung und Maßnahmen

- Die Leitung wird über den Vorfall informiert.
- Die Eltern der betroffenen Kinder, werden über den Vorfall informiert.

- Mögliche Hinzuziehung externer Beratungsstellen
- Träger wird informiert
 - Wenn nötig, erfolgt eine Meldung gem. §47.

Schritt 5: Nachsorge und Monitoring

- Es erfolgen regelmäßige Gespräche mit den Betroffenen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Lösung.
 - Lösungen sind individuell auf den Vorfall und die Kinder anzupassen: mögliche Lösungen bspw. Trennung der Kinder durch einen Gruppenwechsel etc.
- Nachschulung der Mitarbeitenden zu Deeskalationstechniken

7. DRK-Standards zum Schutz sexualisierter Gewalt

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendlichen und Menschen mit einer Behinderung, hat das Deutsche Rote Kreuz acht Standards entwickelt. Diese acht DRK-Stan-

dards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt werden im Folgenden beschrieben und gelten für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, welche in unserer Kindertageseinrichtung tätig sind.

Zu jedem der acht Standards ist der aktuelle Stand unserer Einrichtung vermerkt.

Standard 1 - Konzeption

„In allen Gliederungen des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sowie ehrenamtlich Aktive vor.“

Aktueller Stand der Einrichtung:

Unsere Konzeption verschafft einen Einblick in unsere pädagogische Arbeit und dient unseren Mitarbeiter:innen gleichzeitig als Handlungsleitfaden für das tägliche Miteinander. Um auf einem aktuellen Stand zu bleiben wird unsere Konzeption regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Alle Eltern und MitarbeiterInnen können unsere Konzeption jederzeit im Büro einsehen.

- Die Konzeption befindet sich in einem ständigen Prozess. Jedes Halbjahr wird in einer Teamsitzung geprüft, ob das Konzept weiterhin passend für unsere Kinder ist oder weiterentwickelt werden muss.

Standard 2 – Kenntnisse und Wissenserwerb

„Jeder hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter, jeder ehrenamtlich Aktive sowie jeder in verantwortlicher Funktion, der mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung arbeitet weiß, was er tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem zu Beginn seiner Tätigkeit nahezubringen.“

Aktueller Stand der Einrichtung:

Bereits bei den Bewerbungsprozessen wird transparent auf die Wahrung des Kinderschutzes hingewiesen. BewerberInnen werden nicht „aus dem Bauch heraus“, sondern anhand von definierten Kriterien ausgewählt. Es wird ein aufmerksamer Blick auf Lücken im Lebenslauf, die „eivernehmliche Auflösung von Arbeitsverhältnissen“, fehlende/ schlechte Zeugnisse, auffällige Aussagen oder anderweitige Unstimmigkeiten, gerichtet. Im Bewerbungsgespräch werden Fragen zum Themenfeld Kinderschutz gestellt, um eine Sensibilität in diesem Bereich abzufragen. Darüber hinaus wird eine klare Haltung im Umgang mit dem Thema Kinderschutz und Kinderrechte formuliert.

Neue Mitarbeiter:innen werden gewissenhaft eingearbeitet. Alle Mitarbeiter:innen haben die Möglichkeit an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Alle hauptamtlich Mitarbeitenden der DRK Kindertageseinrichtung sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention

sexualisierter Gewalt verpflichtet. Die Fachkraft für sexualisierter Gewalt des DRK Landesverband Düsseldorf führt diese Schulung inhouse einmal jährlich durch. In der regelmäßig stattfindenden Teamsitzung haben alle Mitarbeiter:innen die Möglichkeit sich zu aktuellen Themen zu äußern. Hier wird die Konzeption, wie auch das Schutzkonzept regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

- Bei Bewerbungsgesprächen werden Bewerber:innen Fragen zum Kinderschutz gestellt
- Während der Einarbeitungsphase werden neuen Mitarbeiter:innen alle erforderlichen Dokumente und Verfahrenswege erläutert (Sichtung Kinderschutzkonzept, DRK-Standards, Vorstellung „Erster Ansprechpartner“, Erläuterung zu Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung, Maßnahmen im Vermutungsfall)
- Neue Mitarbeiter:innen erhalten eine Willkommensmappe. Es erfolgt eine Grundsensibilisierung in folgenden Bereichen: kindliche Sexualität, Umgang in Pflegesituationen, professionelle Distanz zwischen Fachkraft und Kind, Umgang mit Medien, z.B. Handynutzung zur Portfoliogestaltung, partizipative Prozesse
- Mitarbeiter:innen sind Formulare und Kommunikationswege bekannt, welche bei der Vermutung von übergriffigem/ sexualisiertem Verhalten verwendet werden müssen
- Die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a ist den Mitarbeiter:innen bekannt
- Mitarbeiter:innen kennen den Unterschied zwischen Meldung gemäß § 8a und § 47
- Entsprechende Fortbildungen im Bereich Kinderschutz werden angeboten
- Fachkräfte kennen Fachliteratur

Standard 3 – Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

„Jeder hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter, jeder ehrenamtliche Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, der jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder Menschen mit Behinderung hat beziehungsweise haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt. (...)“

Aktueller Stand der Einrichtung:

Selbstverpflichtungen bzw. Verhaltenskodexe sind Bestandteile des Schutzkonzeptes. Sie sind Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung. Wichtig ist nicht nur der Blick auf den Umgang mit den Kindern, sondern auch auf die Interaktion zwischen Kolleg:innen und anderen Erwachsenen, wie Eltern und Praktikant:innen. Loyalität und Vertrauen unter Kolleg:innen sind wichtiger Bestandteil einer guten Pädagogik. Sie müssen aber dort ihre Grenze haben, wo die Integrität der Kinder verletzt wird. Ein offener, professioneller Umgang im Team hat hier erste Priorität.

Im Verhaltenskodex sind folgende Aspekte berücksichtigt:

(siehe Anhang Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung)

Neben dieser Selbstverpflichtungserklärung bei Neueinstellungen werden von allen Praktikanten sowie Ehrenamtlern eine Erklärung eingefordert, indem Sie sich verpflichten, in ihrem Umgang mit den betreuten Kindern das Leitbild und die erarbeiteten Verhaltensregelungen zu beachten. Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein hohes Maß an Verbindlichkeit.

(siehe Anhang Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung)

- Bei der Einstellung unterschreiben alle Mitarbeiter:innen den Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung.
- In unserem Flur hängt unser Verhaltenskodex in Form von kindgerechten Piktogrammen.
- Ehrenamtlich in der Einrichtung tätige Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtung.

Standard 4 – Erweitertes Führungszeugnis

„Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.“

Aktueller Stand der Einrichtung:

Das erweiterte Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate. Der Träger der Kindertageseinrichtung verlangt von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer genannten Straftat handelt der Träger unverzüglich und erwirkt die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses.

- Vor der Einstellung muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.
- Es liegen alle notwendigen erweiterten Führungszeugnisse vor und sind noch nicht verjährt.
 - Bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen, wo bei Arbeitsbeginn kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, wird eine persönliche Verpflichtungserklärung des Beschäftigten eingeholt.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird alle fünf Jahre erneuert.

Standard 5 – Beteiligung

„Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen (mit Behinderung) ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weisen bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört

und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.“

Aktueller Stand der Einrichtung:

Unsere Konzeption gibt vor, dass alle Kinder entsprechend ihrem Alters- und Entwicklungsstand an der Planung und Gestaltung des Kindergartenalltags beteiligt werden.

- Partizipation ist fester Bestandteil unserer Konzeption.
- Die bestehenden Partizipationsmöglichkeiten für Eltern und Kinder, werden regelmäßig geprüft und weiterentwickelt.
- Die teaminterne Kommunikations- und Fehlerkultur ist so gestaltet, dass es keine tabuisierten Themen gibt.
 - Wir setzen uns während unserer Mitarbeiterbesprechungen regelmäßig mit dem Thema Kinderschutz und der Reflexion eigener pädagogischer Grenzen auseinander, wodurch dies keine Tabuthemen sind.
- Partizipationsmöglichkeiten für Kinder:
 - Eigenständige Durchführung des Morgenkreises
 - Alltagspartizipation: Wir arbeiten in unserer Einrichtung nach dem situationsorientierten Ansatz, wodurch wir uns bei unserem alltäglichen pädagogischen Handeln an den Lebenswelten und Interessen der Kinder orientieren. So planen wir bspw. die Gruppenthemen gemeinsam mit den Kindern oder berücksichtigen ihre Wünsche bei der Gestaltung des Speiseplans.
 - Wir planen darüber hinaus für das nächste Kitajahr, ein Kinderparlament einzuführen.
- Partizipationsmöglichkeiten für Eltern:
 - Mitwirkung im Elternbeirat
 - regelmäßige Elternbefragungen

Standard 6 – Beschwerdemanagement und Vertrauensperson

„Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat:innen und deren Angehörige eine angemessene Anzahl von Ansprechpartner:innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbands und kommuniziert diese Person und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.“

Aktueller Stand der Einrichtung:

In unserer Einrichtung sind wir stets bemüht Strukturen zu verbessern. Beschwerden sind kein notwendiges Übel, sondern eine Chance auf qualitative Weiterentwicklung. Deswegen ist es für uns ein zentrales Ziel, die Hemmschwelle für eine Beschwerde zu verringern. So wird vermieden, dass sich Ärger über mehrere Wochen und Monate anstaut. Wir legen in unserem Haus viel Wert auf eine gelebte Feedbackkultur und das natürlich auch ganz besonders bei unseren Kindern. Beschwerden von Kindern werden bei uns sehr ernst genommen und mit verschiedenen Methoden z.B. durch Gesprächsrunden und natürlich partizipativem Verhalten den Kindern gegenüber, bearbeitet. Natürlich bekommen die Kinder hierbei Hilfestellung von den Fachkräften, die sich ihres Beeinflussungspotenzial immer bewusst sind und sich mit ihrer persönlichen Meinung zurückhalten.

- Bei unseren Mitarbeiter:innen besteht ein Bewusstsein darüber, dass hinter einer Beschwerde oft etwas Ungesagtes stehen kann: Fragen, Sorgen, Anregungen, Hinterfragung von Regeln oder Situationen etc.
- In unserer Einrichtung besteht eine offene Feedbackkultur, sodass alle Beschwerden ernst genommen werden und gemeinsam nach Lösungen gesucht wird
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder: Gesprächsrunden, Vorleben von partizipativem Verhalten, Kinderparlament (zukünftig)
- Beschwerdemöglichkeiten für Eltern: geplante oder spontane Elterngespräche, Elternbeirat, Beschwerdebriefkasten (Flur), Elternfragebogen
- Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeitende: Leitung (Frau van Ark), Ansprechpartner beim Träger (Frau Eichhorn/ Herr Schwarz), Beschwerdebriefkasten (Flur)

Erster Ansprechpartner:

In unserer Einrichtung gibt es zwei „Erste Ansprechpartner“ zum Thema sexualisierte Gewalt. Sie stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung, an die sich jede oder jeder bei einem Verdacht von (sexualisierter) Gewalt wenden kann. Sie sind speziell ausgebildet und fortgebildet zu den Themen:

- Grundlagenwissen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“
- Grundlagen „Frühkindliche Sexualität“
- Theorie- Input „Strukturelle Präventionsmöglichkeiten in Organisationen“
- Anforderungen und Aufgabenprofil eines „Ersten Ansprechpartners“
- Zielgruppenspezifischen Fragestellungen an einen ersten „Ansprechpartner“

Die „Ersten Ansprechpartner“ kennen sich in der Vernetzung der Stadt Wülfrath zu diesem Thema aus und können passgenaue Angebote für Betroffene und deren Personenberechtigte vermitteln. Sie nehmen eine erste Einschätzung vor. Sie zeigen der betroffenen Person auf, welche Anlaufstellen, Fachberatungsstellen, Polizei etc. kontaktiert werden können und stellen bei Bedarf den Kontakt zu genau diesen Anlaufstellen/ Personen her. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Dies ist die Aufgabe einer Fachberatungsstelle.

! Die „ersten Ansprechpartner Kinderschutz“ sind unserer Personalwand im Flur zu ersehen.

Standard 7 – Verbandsinterne Strukturen

„Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist und implementiert dies.“

Aktueller Stand der Einrichtung:

- Alle DRK-Kindertageseinrichtungen, haben „1. Ansprechpartner Kinderschutz“, welche eine entsprechende Weiterbildung gemacht haben und dem Team und Eltern
- als Multiplikatoren und Beratung zur Verfügung stehen.
- Alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Wülfrath haben eine Kinderschutzfachkraft, des Jugendamtes, welche zur Beratung hinzugezogen werden kann.

Standard 8 – Verfahrensweisen bei sexualisierter Gewalt

„Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen oder Menschen mit Behinderung arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren.“

Aktueller Stand der Einrichtung:

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall mit den Handlungsschritten ist für alle Mitarbeiter:innen zugänglich und bekannt und orientiert sich an den spezifischen Bedingungen der Stadt Wülfrath und regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt. (siehe Ordner Kinderschutz)

- Als Richtlinien nutzen wir die Vorlagen der Stadt Wülfrath
 - Dokumentation Kindeswohlgefährdung
 - Kinderschutzbogen 0-2 Jahre oder Kinderschutzbogen 3-5 Jahre
 - Mögliche Indikatoren zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung
 - Schutzplan

- Ergebnisprotokoll des Fachgesprächs mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Meldungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt der Stadt Wülfrath
- Intern gibt es weitere Formulare, welche im Verdachtsfall genutzt werden
 - Schweigepflichtentbindung
 - Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

8. Sexualpädagogik und Doktorspiele in der Kindertageseinrichtung

Körperliches und seelisches Wohlbefinden ist eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung und Bildung, und ein Grundrecht von Kindern.

Die Wahrnehmung des eigenen Körpers und die Erfahrungen seiner Wirksamkeit sind grundlegende Erfahrungen für jedes Kind. Der erste Bezugspunkt des Kindes ist der Körper mit seinen Bewegungen, Handlungen und Gefühlen. Kinder fühlen zunächst körperlich. Mit allen Sinnen erforschen sie sich selbst über ihren Körper. Sie entwickeln ihr Selbstkonzept und ihre Identität und gewinnen dadurch Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Über Körperkontakt treten Kinder in Beziehung zu anderen Menschen, dabei ist das Bedürfnis nach Nähe von Kind zu Kind unterschiedlich und es gilt, dieses sensibel zu erkennen und zu respektieren.

Fragen der Kinder zum Körper und zur Sexualität werden situationsbezogen und kindgerecht beantwortet und ernst genommen. Hierbei achten wir auf angemessene sprachliche Ausdrucksweise.

Unser Ziel ist es, dass alle Kinder in unserer Einrichtung gesunde und angemessene Körpererfahrungen genießen bzw. erleben dürfen und sowohl eigene als auch Grenzen anderer Kinder, kennenlernen und respektieren lernen. Auch das „NEIN“ Sagen gehört zu diesem Entwicklungsprozess dazu. In unserem Haus haben unsere Kinder alltäglich die Möglichkeit auf natürliche Weise die geschlechtlichen Unterschiede zu entdecken und wahrzunehmen, z.B. beim gemeinsamen Wickeln, Baden, Plantschen, sowie beim Toilettengang.

Während des Freispiels können sich die Kinder in die Puppen- oder Kuschelecke zurückziehen und bei Rollenspielen erste (auch gegenseitige) Körpererfahrungen sammeln. Es liegt in der Natur der Kinder neugierig zu sein. So möchten sie herausfinden, wie sie selbst und andere Kinder nackt aussehen. Wir alle kennen sogenannte „Doktorspielchen“, bei denen sich die Kinder gegenseitig betrachten, ansehen und anfassen können. Dennoch gibt es Regeln, auf deren Einhaltung wir bestehen. Grundlage hierfür sind altersgerechte Gespräche, die wir gemeinsam mit den Kindern führen. Es werden klare und verbindliche Absprachen zum Wohle aller Kinder getroffen.

Diese Regeln sind in unserer Einrichtung in jeder Gruppe ausgehangen und für alle Eltern auch in verschiedenen Sprachen einzusehen.

Weitere Regeln und Absprachen, die eine altersentsprechende sexualpädagogischen fördern, sind unseren Mitarbeiter:innen bekannt:

- Geschlechtsteile werden von den Mitarbeiter:innen mit ihren allgemeingültigen Worten benannt und nicht verniedlicht.
- Wickelsituationen werden einfühlsam und ruhig gestaltet.
- Bei Toilettengängen und dem Umziehen, wird die Privatsphäre der Kinder berücksichtigt.
- Spezifische Fragen der Kinder werden sachlich und fachlich korrekt beantwortet oder es wird sich entschieden, dass diese Frage im häuslichen Umfeld besser aufgehoben ist.
- Mitarbeitende kennen entwicklungspsychologische Erkenntnisse – Ausdrucksformen kindlicher Sexualität.
- Mitarbeiter:innen kennen den Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität.

Kindliche Sexualität	Erwachsenen Sexualität
spielerisch, spontan	absichtsvoll, zielgerichtet
nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
egozentrisch	beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als ebendiese wahrgenommen	bewusster Bezug zur Sexualität

9. Besonderheiten im Bewegungskindergarten/ Familienzentrum

In einem Familienzentrum und Bewegungskindergarten gibt es einige Unterschiede zu Regelkindergärten.

Auf Grund unserer Angebote des Familienzentrums und dem Bewegungskindergarten, haben wir regelmäßig auch „fremde“ Personen im Haus. Durch eine offene und aufmerksame Haltung im Team und einem erhöhten Stellenschlüssel, sind wir im Regelfall so gut aufgestellt, dass sich jegliche Situationen beobachten lassen. Darüber hinaus gibt es in unserer Einrichtung Wegweiser, welche den Teilnehmer:innen der Familienzentrumsangebote die passenden Räumlichkeiten anzeigen. Weitere Besuche fremder Personen, wie zum Beispiel Handwerker, müssen im Vorfeld angekündigt werden, damit das gesamte Team informiert werden kann.

10. Risiko- und Potenzialanalyse/ Evaluation

Unser Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt wird in regelmäßigen Abständen gemeinsam im Team reflektiert, evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

Um Risiken und Potenziale reflektieren zu können, verwenden wir dabei die Formulare zur Risiko- und Potenzialanalyse, welche uns von Frau Korell vom DRK-Landesverband Nordrhein zur Verfügung gestellt wurden.

Quelle: Steffanie Korell: [108767_DRK_Risiko_Potentialanalysen_NEU.indd](#)

10.1 Einrichtungsstruktur

Welche Zielgruppe haben wir? - Wie gestalten sich unsere Angebote? – Wie sieht unsere Raumstruktur aus?

In unserer Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung betreut. Vor allem im U-3 Bereich besteht ein hoher Pflegebedarf, da die Kinder gewickelt oder beim Toilettengang begleitet werden müssen. Neben den genannten Pflegesituationen werden die Kinder in unserer Einrichtung beim An- und Ausziehen, beim Hände waschen und Zähne putzen, beim Essen, beim Schlafen und bei der Versorgung von Verletzungen unterstützt. Grundlegende Regelungen zur professionellen Beziehungsgestaltung sind in

unserem Verhaltenskodex enthalten und werden regelmäßig bei Teamsitzungen oder Konzeptionstagen besprochen. Dazu zählt vor allem, dass die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden und ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis eingehalten wird, wodurch Körperkontakt nur zugelassen wird, wenn dieser von den Kindern erwünscht oder ggf. auf Grund von Verletzungen notwendig ist.

Ideen zur Weiterentwicklung umfassen den Umbau, der Wasch- und Wickelräume. Die Umbauten würde dazu führen, dass sich der Wickelraum der U-3 Gruppen einsehbarer und näher am Gruppenraum befände. Somit sind kürzere Wege zu den Wickelräumen vorhanden und ein angemessener Betreuungsschlüssel kann ermöglicht werden, da die wickelnde Person nicht weit von der Gruppe entfernt ist.

Neben den bereits genannten Alltagssituationen bieten wir für unsere Vorschulkinder das Angebot der „Wassergewöhnung“ an. Während der gesamten Zeit im Schwimmbad (Umziehen, Duschen, Schwimmen), achten wir auf die gewünschte Privatsphäre der Kinder. Dazu gehört bspw., dass die Badekleidung in den öffentlichen Duschen angezogen bleiben muss, in den Sammelkabinen das Handtuch gehalten wird, insofern ein Kind sich nicht vor den anderen ausziehen möchte oder darauf geachtet wird, dass die Badekleidung passt und alle Intimbereiche vollständig bedeckt sind.

In unserer Einrichtung besteht für die Kinder das Angebot, dass sie während des Vor- oder Nachmittages im Flur spielen dürfen. Hierbei wird von allen pädagogischen Fachkräften darauf geachtet, dass diese Kinder einen entsprechenden Alters- und Entwicklungsstand haben, um allein im Flur zu spielen und darüber hinaus ausreichend lang in der Einrichtung sind, um sich im Flur eigenständig orientieren zu können. Während der Bring- und Abholsituation dürfen keine Kinder im Flur spielen, da sich während dieser Zeit zu viele Personen im Flur befinden.

Unsere Einrichtung verfügt über ein großes Außengelände, welches in zwei Teile unterteilt ist. Je nach Blickwinkel gibt es in beiden Bereichen nicht einsehbare Orte, wie Sträucher oder Kriechtunnel, welche als Rückzugsorte von den Kindern genutzt werden können. Während der gesamten Spielzeit im Außengelände, ist ausreichend Personal vorhanden, welches an unterschiedlichen Positionen verteilt ist, um alle Bereiche beaufsichtigen zu können. Das Außengelände unserer Einrichtung ist umzäunt, jedoch von außerhalb gut einsehbar. Daher ist unser Personal sehr aufmerksam und dazu angehalten, unbekannte Personen im Blick zu halten und bei Bedarf anzusprechen. Der Innenbereich ist hingegen von außen eher schwer einsehbar, jedoch kommen gelegentlich Handwerker in unser Haus. Dabei wird darauf geachtet, dass diese Besuche im Vorfeld angemeldet sind und das gesamte Personal darüber informiert ist, dass fremde Personen im Haus sind. Auf Grund unserer Stellung als Familienzentrum wird unsere Einrichtung auch regelmäßig von Gästen betreten, welche die Angebote des Familienzentrums nutzen. Um diese fremden Personen direkt in die passenden Räumlichkeiten zu leiten, haben wir am Eingang unserer Einrichtung Wegweiser hängen. Außerdem hat das gesamte Personal eine offene Haltung und ist über alle Angebote des Familienzentrums informiert, so dass „Ortsunkundige“ erkannt und wenn nötig angesprochen werden können.

In Bezug auf das Personalmanagement wurde bereits dargestellt, dass alle Mitarbeiter:innen sowohl einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung unterschreiben müssen als auch regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Auch neue Mitarbeiter:innen werden bereits während ihrer Einarbeitungsphase für das Thema Kinderschutz sensibilisiert, indem sie eine Willkommensmappe erhalten und über alle wichtigen Abläufe informiert werden.

Im Bereich der Partizipation- und Beschwerdemanagement gibt es für alle Beteiligten unterschiedliche Möglichkeiten. Die von uns betreuten Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend an sie betreffende Entscheidungen beteiligt, wie bspw. die Gestaltung ihres Tages, dem Essensplanung oder der Durchführung unterschiedlicher Projekte und Angebote. Zur Beschwerde gibt es für die Kinder darüber hinaus Möglichkeiten, wie den Morgenkreis oder im Kontakt zur Bezugserzieher:in. Um die Möglichkeiten der Kinder zur Beteiligung und Beschwerde in der Zukunft erweitern zu können, planen wir ein Kinderparlament einzuführen.

Um eine erfolgreiche Erziehungspartnerschaft zu ermöglichen und auch Eltern Möglichkeiten zur Partizipation und Beschwerde zu gewährleisten, finden neben den Tür- und Angelgesprächen, einmal im Jahr Entwicklungsgespräche und zu Beginn der Kitazeit Aufnahmegespräche statt. Neben den regelmäßigen Treffen mit dem Elternbeirat und den Elterncafé haben alle Eltern auch bei Bedarf die Möglichkeit weitere Gesprächstermine zu vereinbaren.

Um unsere Haltung in Bezug auf den Kinderschutz zu verdeutlichen, erfahren schon anmelde Eltern bei einer Hausbesichtigung durch das Gespräch mit der Leitung und durch Poster und Piktogramme, dass das Kindeswohl und der Kinderschutz in der Einrichtung eine hohe Bedeutung einnehmen.

10.2 Einrichtungskultur

Wie gehen wir miteinander um? - Welche Kommunikationswege nutzen wir? – Wie achtsam sind wir im Umgang miteinander?

In unserem Team bestehen gemeinsame und klar formulierte Regeln zu Themen wie „Nähe und Distanz“ und „Verhalten im Außengelände“, welche allen Mitarbeiter:innen bekannt sind. Als Kommunikationsstruktur und Besprechungsformate nutzen wir dabei eine wöchentliche „Blitzrunde“, zweiwöchentlich stattfindende Teamsitzungen und halbjährlich stattfindende Konzeptionstage. Neben regelmäßigen Mitarbeitergesprächen wird in unserer Einrichtung auch der offene Austausch genutzt, wodurch ein ständiger Austausch im Alltag und kurze Reflexionsgespräche mit Kolleg:innen stattfinden können.

Alle Mitarbeiter:innen sind an einem kollegialen und wertschätzenden Umgang miteinander interessiert, wodurch bei uns eine positive Kommunikations- und Feedbackkultur gelebt werden kann. Probleme können bei uns offen angesprochen und Konflikte sachlich gelöst werden. Auch fachliche Gespräche können auf Augenhöhe stattfinden und Regeln, sowie Vorgaben partnerschaftlich erarbeitet werden.

Unser Schutzkonzept wurde gemeinsam im Team erarbeitet. Die Sinnhaftigkeit eines solchen Konzepts, sowie die notwendigen Handlungsabläufe sind allen Mitarbeiter:innen bekannt, sowie im Büro schriftlich hinterlegt.

Bisher haben wir die Risikoanalyse ausschließlich in Bezug auf die Einrichtungsstruktur und Mitarbeiter:innen durchgeführt. Für das folgende Kitajahr haben wir uns jedoch auch vorgenommen eine Risiko- und Potenzialanalyse gemeinsam mit den Kindern durchzuführen.

Anhang

Verhaltensampel

Rote Lampe: rotes Verhalten ist immer falsch. Kinder haben ein Recht auf Schutz & Sicherheit.

- Psychische Übergriffe/ psychische Gewalt
 - Verbale oder psychische Übergriffe: bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston/ anschreien, vorführen)
- Wut an Kindern auslassen
- vor Kindern negativ über Familien oder andere Kinder sprechen
- sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen
- negative Seiten eines Kindes hervorheben
- körperliche Übergriffe/ körperliche Gewalt (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren)
 - Einsperren oder Fixieren von Kindern
- sexuelle Übergriffe/ sexuelle Gewalt
- Nichtbeachtung der Intimsphäre (Z.B. Kinder küssen, ungefragt auf den Schoß nehmen, umziehen vor Allen)
- Nachtisch verweigern → als „Strafe“ dafür, dass ein Kind nicht aufgeessen hat
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Nichteinhaltung der Schweigepflicht
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Wickeln, beim Schlafen → Kinder müssen schlafen; beim Essen → Kinder müssen aufessen/ ein Lätzchen anziehen)
- Aufsichtspflichtverletzung (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes des Außengeländes, Kind falscher Person übergeben)
- Vernachlässigung/ Verletzung der Fürsorgepflicht (z.B. unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung)

Gelbe Lampe: gelbes Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren.

- Kosenamen verwenden → jedoch nur solange diese auch von dem Kind gewollt sind
- Willkürlichkeit im pädagogischen Handeln
- Nicht ausreden lassen
- Kinder über- oder unterfordern
- Nichtbeachten von Bedürfnissen
- Isolieren von der Gruppe → ausschließlich erlaubt, wenn es zur Deeskalation einer Situation dient. Das betroffene Kind muss dabei von einer Fachkraft begleitet werden.
- Konsequenzen für „negatives“ Verhalten, wie bspw. das Hauen eines anderen Kindes. → Konsequenzen dürfen folgen, müssen jedoch für das Kind nachvollziehbar erläutert werden.

Grüne Lampe: grünes Verhalten, das den Kindern nicht unbedingt gefällt, aber pädagogisch richtig bzw. notwendig ist.

- Kinder in den Arm oder auf den Schoß nehmen, wenn sie es möchten
- Pädagogisch begründeter Körperkontakt, wie z.B. trösten, umarmen, hochheben, An- und Ausziehen der Kinder, sofern diese es nicht alleine können
- altersgerechte Aufklärung
- den Gefühlen der Kinder Raum geben
- konsequent sein/ Grenzen aufzeigen
- Massieren über der Kleidung
- Kinder trösten und loben
- Wickelsituationen sprachlich begleiten → Wickeln ist eine Hygienemaßnahme und keine Kuscheleinheit
- Maßnahmen, die das Wohl der Kinder schützen, auch wenn diese verletzend sind, wie z.B. festhalten oder Pflegemaßnahmen, die ärztlich verordnet sind.

Kontakte und Ansprechpartner

<u>ANSPRECHPERSON</u>	<u>FUNKTION</u>	<u>INSTITUTION</u>	<u>KONTAKT</u>
Simeon Schwarz	Geschäftsführer	Geschäftsstelle Ortsverein Wülfrath e.V.	Henry-Ford II Str. 13 42489 Wülfrath 02058 / 3390 0152 59261724 s.schwarz@drk-wuelfrath.de
Anke Eichhorn	Beisitzerin	Geschäftsstelle Ortsverein Wülfrath e.V.	Henry-Ford II Str. 13 42489 Wülfrath a.eichhorn@drk-wuelfrath.de
Saskia Preuß	Kommissarische Ki- taleitung	DRK-Kita und Famili- enzentrum Farben- froh	In den Eschen 1 42489 Wülfrath 02058 1445 s.preuss@drk-wuelfrath.de
Juline Bielak	Kindheitspädagogin Erste Ansprechpartne- rin im Kinderschutz	DRK-Kita und Famili- enzentrum Farben- froh	In den Eschen 1 42489 Wülfrath 02058 1445 j.bielak@drk-wuelfrath.de
Gabriele Garthe	Kinderschutzfachkraft	Stabstelle Kinder- schutz des Jugend- amtes der Stadt Wülfrath	Am Rathaus 1 42489 Wülfrath 02058 18 278 g.garthe@stadt.wuelfrath.de
Ingo Brembeck	Diplom- Psychologe, Leiter der Beratungs- stelle	Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Wülfrath	Am Rathaus 1 42489 Wülfrath Tel.: 02058 913060 Fax: 02058 913062 ebwue@bergische-diakonie.de
Stephanie Korell	Präventionsbeauftragte	DRK-Landesverband Nordrhein e.V.	Auf'm Hennekamp 71 40225 Düsseldorf Telefon: 0211 3104-151 Fax: 0211 3104-151 www.praevention.drk-nord-rhein.de s.korell@drk-nordrhein.de

VERHALTENSKODEX



zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen im Deutschen Roten Kreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen geht mit persönlicher Nähe und einer Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben, einher.

Alle Menschen sollen die Angebote, Dienste und Einrichtungen des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Besonders Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie Menschen in Notlagen müssen sich aufgrund ihres Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Arbeit und ehrenamtlichen Tätigkeit stehen demnach die uns anvertrauten Menschen als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt.

Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.

Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen die uns anvertrauten Menschen, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen.

Müttern, Vätern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Unsere Einrichtungen, Gemeinschaften und ehrenamtlichen Gruppierungen setzen sich proaktiv mit der Problematik der „sexualisierten Gewalt“ auseinander.

Es existiert ein auf die Einrichtung bzw. Gemeinschaft oder ehrenamtliche Gruppierung zugeschnittenes präventives Schutzkonzept, basierend auf den „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“. Es wurde allen ehren-, neben-, und hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven im DRK, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jeweiligen Zielgruppe bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

SELBSTVERPFLICHTUNG

für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot, unserem Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V., an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserer/m Einrichtung, Gemeinschaft, Angebot oder Dienst eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen.
Ich kenne die Verfahrenswege innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V. bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechenden Vertrauenspersonen/erste Ansprechpartner/Kontaktmöglichkeiten. Ich verpflichte mich dazu, die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen, Senioren und erwachsenen Menschen mit Behinderungen oder bewusstseinsgetrübten Menschen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ Beispiele siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Name in Druckbuchstaben

Ort und Datum

Unterschrift

DRK Untergliederung

Anlage:

§§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Regeln Doktorspiele

1. Kinder lieben Doktorspiele und sie spielen sie am liebsten mit gleichaltrigen Kindern.
2. Kinder wechseln die Rollen: mal spielt ein Kind die Rolle der Ärztin und mal ist es Patient.
3. Wenn ein Kind eine Berührung nicht mehr will, sagt es NEIN und es gibt eine Pause im Spiel.
4. Kein Spiel wird gegen den Willen eines Kindes gespielt.
5. Wenn ein Kind das Spiel nicht mehr mag, darf es aufhören.
6. Kein Kind tut einem anderen weh!
7. Und ganz wichtig: Keine Gegenstände in Körperöffnungen stecken! (wie z.B. Mund, Nasenlöcher, Ohren, Poloch, Scheide) Wenn ein Kind ein Spiel doof findet, darf es das einer Erzieherin oder einem Erzieher erzählen.